

## Informationen über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Die Duldung ist ein vorübergehender Verzicht auf die Durchsetzung einer Ausreiseverpflichtung. Sie wird nach Maßgabe des jeweiligen Duldungsgrundes durch die Ausländerbehörde zeitlich befristet. Welche Geltungsdauer die Ausländerbehörde festsetzt, richtet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles. In der Praxis werden Duldungen in der Regel auf 1 bis 6 Monate befristet.

Für die Zeit der Duldung kann die Aufnahme einer Beschäftigung (unselbstständige Erwerbstätigkeit) durch Erteilung einer sog. Beschäftigungserlaubnis gestattet werden. Nach § 32 Beschäftigungsverordnung kann geduldeten Ausländern mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit 3 Monaten geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird **ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG** erteilt, wenn eine Berufsausbildung angestrebt wird oder wenn sich der Ausländer seit 15 Monaten ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hat. Nach 4-jährigem Aufenthalt kann eine uneingeschränkte Beschäftigungserlaubnis erteilt werden.

### Gesetzliche Bestimmungen:

#### § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz:

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens 6 Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als 6 Monaten gilt § 23 Abs. 1 AufenthG.

Abs. 2: Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Abs. 4: Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.

Abs. 5: Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. Sie wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. Ist die Abschiebung länger als 1 Jahr ausgesetzt, ist die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens 1 Monat vorher anzukündigen. Die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als 1 Jahr erneuert wurde.